

"Ein Volk, ein Staat, eine Kirche" : sechs Kapitel über den deutschen Kirchenkampf

Autor(en): **Hildebrandt, Walter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **14 (1934-1935)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fassungsbruch zum Rechten sehen müßten. Zudem würde die Wirkung der Teilrevisions-Begehren in unzulässiger Weise abgeschwächt. Der verbindliche Charakter, der sie unter anderem von der bloßen Petition unterscheidet, käme nicht zur Geltung, da keine Gewähr (und vor allem keine Rechtspflicht) bestünde, die Begehren bei den späteren Verhandlungen über die Totalrevision angemessen zu berücksichtigen. Und endlich spricht auch die rechtliche Überlegung gegen einen solchen Gedanken: bis eine neue Verfassung in Kraft tritt, hat die alte Gültigkeit und soll nicht minder beobachtet werden, als wenn ihre Revision gar nicht in Frage stünde. Die geltende Verfassung verlangt aber, wie wir gesehen haben, die Behandlung der Volksbegehren. Das muß, vielleicht in der oben kurz umrissenen Art, auch geschehen, wenn der Revisionsfrühling 1934 nicht in einer heillosen Verwirrung enden soll.

„Ein Volk, ein Staat, eine Kirche.“

Sechs Kapitel über den deutschen Kirchenkampf.

Von **Walter Hildebrandt.**

I. Gemeinden, Pfarrer und Synoden im Kampf.

Am 4. Januar 1934 hat der Reichsbischof Ludwig Müller, des kirchenpolitischen Streites müde, eine Verordnung erlassen, worin er schlecht hin „den Mißbrauch des Gottesdienstes zum Zwecke kirchenpolitischer Auseinandersetzungen“ untersagte, und erklärte, daß „kirchliche Amtsträger“, die das Kirchenregiment oder dessen Maßnahmen öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, insbesondere durch Flugblätter oder Rundschreiben angreifen“, sich der Verletzung ihrer Amtspflichten schuldig machten. Es sei gegen sie „das Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Enthebung aus dem Amte einzuleiten“.

Tatsächlich war die Flut der Opposition, welcher der Reichsbischof und seine Helfer, das Geistliche Ministerium und die Bischöfe ausgesetzt waren, so hoch gestiegen, daß der Wille zur Selbsterhaltung eine Abwehr gebot. Die besagte Verordnung bedeutete aber noch mehr als das: sie brachte die stärkste Ausprägung des unfehlbaren und unanfechtbaren Führeramtes in die Kirche hinein. Um so heftiger war der Widerstand der Gemeinden, die sich nun auf einmal gänzlich der Willkür des Kirchenregimentes unterworfen sahen. Das Presbyterium der reformierten Gemeinde Rheydt im Rheinland z. B. erklärte schlangweg: „Die Gemeinde wird von der Verordnung des Reichsbischofs vom 4. Januar 1934 nicht betroffen. Darüber hinaus erkennt das Presbyterium die Rechtmäßigkeit der Verordnung des Reichsbischofs nicht an.“

Diese Sätze zeugen von einer im kirchlichen Leben und namentlich im gegenwärtigen Deutschen Reiche ungewohnten Empörung gegen die Zumutungen einer obersten Regierungsstelle. Namentlich wo der feste Wille zur geistlichen Selbständigkeit der Gemeinde bereits wach oder erwacht war, und wo das Presbyterium nach altreformierter Art um seine Berufung wußte, über Lehre, Zucht und Bekenntnis der Gemeinde unabhängig von allen äußeren Instanzen zu wachen, sahen sich die Gemeinden auf einmal in den schärfsten Gegensatz zum geistlichen Führerprinzip hineingetrieben. Andere Gemeinden wieder nahmen mehr Anstoß an den Gefahren der Irrlehren, welche hinter dem Erlaß des Reichsbischofs lauerten, weil dieser offenkundig im Einflußbereich der deutschen Christen stand. Sie befürchteten deshalb mit Recht, daß nunmehr von höchster und unantastbarer Stelle aus die völkische Theologie der „Deutschen Christen“ als verbindlich erklärt werde. Diese Bedenken führten selbst lutherische Gemeinden und ganze Kirchen in den Widerstand hinein, lutherische Gemeinden, die sich sonst mit dem Führerprinzip noch abgefunden hätten. Mehrmals sind überdies lutherische theologische Fakultäten und Theologengruppen mahnend und warnend mit ihren Gutachten aufgetreten.

Ist es nun auch verschiedentlich vorgekommen, daß ganze Presbyterien ihres Amtes enthoben wurden, so z. B. dasjenige der größten reformierten Gemeinde Deutschlands von Elberfeld, so hat sich doch das schwerste Gewitter über die einzelnen Pfarrer entladen, die dem Kirchenregiment in irgendwelcher Weise zu widersprechen wagten. In ausgiebigem Maße haben der Reichsbischof und Landesbischöfe Versetzungen und Beurlaubungen ausgesprochen, wenn ihre Anordnungen kritisiert oder nicht befolgt wurden. Ich möchte da nur an die Namen Niemöller, v. Rabenau, Usmussen und Hesse erinnern. Diesen und noch vielen anderen Predigern blieb schließlich nichts anderes übrig, als ihre Amtshandlungen außer den Rahmen der offiziellen Kirche zu verlegen. Weder Rechtsgutachten noch geistliche Vorstellungen konnten gegen die Maßregelungen etwas ausrichten. Die kirchenregimentlichen Stellen jeden Grades waren im Gegenteil darauf bedacht, die Pfarrerschaft noch fester in die Zügel zu nehmen. In diesem Sinne ist ein Revers bedeutsam, den der sächsische Landesbischof Koch seinen Untergebenen zur Unterzeichnung vorlegte mit folgendem Wortlaut: „Ich gelobe wie bisher dem Führer Adolf Hitler unbedingte Gefolgschaft und bekräftige meine Treue zum dritten Reich. Ich verurteile auf das Schärfste alle Machenschaften der Kritik an Staat, Volk und Bewegung, die geeignet sind, das dritte Reich zu gefährden. Ich erkenne die verfassungsmäßige Autorität des Reichsbischofs und des Landesbischofs an und bin gewillt, sie zu festigen und zu stärken, insbesondere ihre Maßnahmen und Verordnungen in dem von ihnen gewünschten Sinne durchzuführen.“

Solche und ähnliche Zumutungen, die etwa an den Antimodernisten-eid des Papstes Pius X. erinnern, bewirkten ein Anwachsen derjenigen Bewegung, welche jede Verquickung von Kirche und Politik ablehnte: Aus

schüchternen Anfängen heraus ist deshalb der Pfarrernotbund um die Jahreswende sehr groß geworden und drohte sich in eine gefährliche Gegnerschaft der offiziellen Machthaber auszugestalten. Mit solchem organisiertem Widerstand mußten der Reichsbischof und seine Führer indessen fertig zu werden, indem sie die Zugehörigkeit zu dieser Vereinigung kurzerhand verboten und so die Widerstrebenden nötigten, sich auf den Einzelwiderstand zu beschränken. Mit welcher Zähigkeit der Pfarrernotbund selbst unter den schwierigsten Umständen kämpfte, ergibt sich etwa aus folgender Eingabe des sächsischen Notbundes: „Die in Dresden am 7. Dezember 1933 aus ganz Sachsen versammelten Glieder des Pfarrernotbundes sehen sich gezwungen, dem Herrn Landesbischof mitzuteilen, daß sie ihn, unbeschadet des pflichtgemäßen Gehorsams gegen die kirchliche Ordnung, nicht als geistlichen Führer anzuerkennen vermögen.“ Dann heißt es weiter, unter der neuen Kirchenführung seien Gewalt und Gewissensdruck in die Kirche eingedrungen und das Bischofsamt drohe zu einer Kommandostelle auf alleinige kirchliche Lehrgewalt zu werden. Auch könne der Notbund die bischöfliche Auffassung der kirchlichen Verkündigung nicht als schrift- und bekennnismäßig anerkennen. — Noch schärfer war der Angriff auf den Bischof Peter von Magdeburg und Merseburg: Diesem könne kein Vertrauen entgegengebracht werden, weil er der Exponent einer Gruppe sei, die durch Gewalt und Terror die Macht in der Kirche an sich gerissen habe. Überdies habe Peter ein so gesteigertes bischöfliches Selbstbewußtsein an den Tag gelegt, daß es der evangelischen Auffassung widerspreche.

Es kam schließlich so weit, daß sich um die Jahreswende in der gleichen Abwehrfront gegen das Kirchenregiment zusammenfanden: Die Bischöfe der süddeutschen lutherischen und unierten Kirchen, die geschlossene unierte Kirche Westfalens, der Coetus der reformierten Gemeinden Deutschlands und der Pfarrernotbund des deutschen Reiches. Diese Gegnerschaft ist dann aber im Laufe der folgenden Monate durch Maßnahmen verschiedener Art teils aufgelöst, teils mundtot gemacht worden, so daß man nur noch hier und dort von vereinzelt oppositionellen Regungen hörte, bis die Bewegung im April von Neuem aufflammen konnte.

Zu den imposantesten Erscheinungen sind die Gegenkundgebungen der Synoden zu zählen. Wir erinnern uns daran, wie bei der preußischen Generalsynode vom letzten Herbst die Gruppe „Evangelium und Kirche“ zum Protest den Sitzungsaal verließ, als es darum ging, den Arierparagraphen in die kirchliche Rechtsordnung aufzunehmen. Die Not der Zeit veranlaßte jedoch noch weitere Kundgebungen. So tagte zu Beginn dieses Jahres in Barmen eine freie Synode der Reformierten, welche diese enger zusammenschloß, und die Hauptversammlung des Reformierten Bundes nahm fast einstimmig einen Antrag an, wonach kein „Deutscher Christ“ zum Reformierten Bunde gehören könne. Man einigte sich auch auf eine „Erklärung über das rechte Verständnis der Bekenntnisse in der Gegenwart“. Und eine freie Synode des Rheinlandes stellte folgende Sätze auf: „Wir

sehen den Grund der schweren Erschütterung der deutschen evangelischen Kirche heute in dem Angriff auf ihre Bekenntnisgrundlage durch Irrlehren, der sich besonders deutlich in schriftwidriger Leitung der Kirche auswirkt. Den unter Gewalt und Irreführung im Sommer 1933 entstandenen kirchlichen Körperschaften von den Presbyterien bis zur Nationalsynode fehlt die geistliche Vollmacht. Das kirchliche Handeln von 1933 ist als ein fleischliches Handeln gerichtet. Vor allem hat sich das in die Kirche übertragene weltliche Führerprinzip als kirchenzerstörend ausgewirkt.“

Bei dieser Lebhaftigkeit der kirchlichen Opposition im Westen ist es verständlich, daß auch die westfälische Provinzialsynode zum Schauplatz schärfster Auseinandersetzungen wurde, als ihr vom Reichsbischof aus zugemutet wurde, sich umzubilden. D. Koch, der Präses dieser Synode, die von jeher eine Sonderstellung eingenommen hatte, wehrte sich gegen die angeordnete Auflösung. Als dann die Synode tagen wollte gegen den Willen der „Deutschen Christen“, erschienen Beamte der Geheimen Staatspolizei und erklärten sie als aufgelöst. Unmittelbar darauf konstituierte sie sich jedoch als „Westfälische freie Bekenntnissynode“ unter dem gleichen Präsidium. Wie sehr diese Haltung von den Gemeinden gebilligt wurde, zeigte sich zwei Tage später, als sich zu dem westfälischen Gemeindetag „Unter dem Wort“ in Dortmund nicht weniger als 20,000 Christen (90 Prozent Männer) versammelten, um der Wahrheit gegenüber den deutsch-christlichen und kirchenregimentlichen Irrlehren das Zeugnis zu geben.

Die machtvollste Kundgebung gegen die Handlungen und Anmaßungen der reichskirchlichen Organe fand jedoch am 22. April zu Ulm statt, wo sich die Vertreter der württembergischen und bairischen Landeskirchen, der freien Synoden im Rheinland, in Westfalen und Brandenburg, sowie vieler bekennender Gemeinden und Christen in ganz Deutschland „als rechtmäßige evangelische Kirche Deutschlands“ konstituierten. Es galt vor allem, das kirchliche Bekenntnis zu schützen, das durch die Maßnahmen der Reichskirchenregierung als bedroht erscheint. In der Proklamation heißt es, die unausgesprochene Absicht der Reichskirchenregierung bei ihrer Verordnung zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens in Württemberg sei die gewalttätige Niederkämpfung eines der letzten Bollwerke der Bekenntniskirche in Deutschland gewesen. Und am Schlusse wird erklärt: „Aller Verschleierung zum Trotz bezeugen wir: das Bekenntnis ist in der deutschen evangelischen Kirche in Gefahr. Das geistliche Amt wird seines Ansehens durch die deutschen Christen und ihre Duldung durch die oberste Kirchenbehörde beraubt. Das Handeln der Reichskirchenregierung hat seit langer Zeit keine Rechtsgrundlage mehr. Es geschieht Gewalt und Unrecht, gegen welche alle wahren Christen beten und das Wort bezeugen müssen.“

Man muß es den staatlichen Organen lassen, daß sie der Bekenntnisbewegung innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche in erheblichem Maße freien Raum gewährt und so dem Grundsatz der kirchlichen Freiheit nachgelebt haben. Sonst wäre jene Kundgebung von Ulm nicht möglich

gewesen und noch viel weniger hätte sich die Bekenntnisbewegung in der Folge so entfalten können, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist. Am 29. Mai 1934 trat nämlich — bezeichnenderweise in der reformierten Gemeinde Wuppertal-Barmen — die „Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“ zusammen, wiederum mit dem offenen Anspruch, die allein rechtmäßige Evangelische Kirche der altpreußischen Union zu sein, weil nur sie die bekenntnismäßige Grundlage und eine daran zu bindende verfassungsmäßige Ordnung der Kirche festhalte. In ihrer Erklärung heißt es u. a.: „Die bekennende Kirche sieht sich genötigt, sich zusammenzuschließen und sich eine eigene äußere Ordnung zu geben, weil sie sich dafür verantwortlich weiß, eine rechte kirchliche Versorgung ihrer Glieder mit Wort und Sakrament wieder herzustellen und zu sichern.“ Dementsprechend wurde für die bestehende Notzeit eine regelrechte Verfassung der Bekenntniskirche mit Einteilung in Bekenntnisgemeinden, -kreis-synoden, -provinz-synoden beschlossen, an deren Spitze die Unions-synode stehen soll. Vernichtend sprach sich die Synode über die Rechtslage der Unionskirche aus, indem sie feststellte, daß die bekannten großen Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 „weithin unter Mißachtung kirchlicher Gesichtspunkte und unter Anwendung unchristlicher Gewalt“ vollzogen worden seien. Die so gewählten Vertretungen aller Stufen ständen daher auf einer anderen Grundlage als auf dem in den Bekenntnissen bezeugten Evangelium. Ferner wurde erklärt: „Die seit dem Tage der Kirchenwahlen von den unkirchlichen Synoden beschlossenen Kirchengesetze und die von den ungeistlich verfahrenen Bischöfen und ihren Organen erlassenen Verordnungen haben kirchliche Geltung nie besessen und werden von der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ausdrücklich für kraftlos erklärt. Das gilt in Sonderheit für die unzulässige Pauschalübertragung der Vollmachten von Synoden auf andere Organe, für die Übernahme dieser Vollmachten durch den Landesbischof und die Bischöfe auf ihre Person, für den verfassungswidrigen Raub der Verwaltung und des Vermögens der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union durch die Deutsche Evangelische Kirche.“

Unmittelbar darauf, am 30. und 31. Mai, tagte sodann ebenfalls in Barmen, von 138 Abgeordneten der freien Bekenntnissynoden und der bayerischen und der württembergischen Landeskirche beschickt, die „Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche“. Mit viel Recht hat sie Wilhelm Kollhaus in seiner „Reformierten Kirchenzeitung“ als die erste wirkliche „Deutsche Evangelische Nationalsynode“ hingestellt, indem er darauf hinwies, daß diese Synode wirklich ein Bekenntnis ablegen mußte, während jene lektjährige deutschchristlich-offizielle „Nationalsynode“ von Wittenberg nur formale Geschäfte zu erledigen hatte. Auch hier gingen aus der Beratung zwei Erklärungen hervor, von denen die eine die theologischen, die andere aber die rechtlichen Fragen beschlägt. Die theologischen Darlegungen lehnen sich eng an jene bereits erwähnte „Erklärung über das rechte Ver-

ständnis der Bekenntnisse in der Gegenwart“ an: sie stellen Jesus Christus, wie er in der Heiligen Schrift bezeugt wird, in den Vordergrund, — sie setzen sich ein für den unumschränkten Anspruch Christi auf das ganze Leben, — sie anerkennen einzig Christus als den Herrn der Kirche, — sie halten fest am Charakter des kirchlichen Amtes als eines Dienstes und nicht einer Herrschaft, — sie räumen dem Staate seine biblische Stellung, aber nicht mehr, ein, — sie wahren der Kirche als alleinige Aufgabe die Verkündigung des Evangeliums. Durch gleichzeitige ausdrückliche Ablehnung der gegen teiligen Auffassungen gewinnen diese Darlegungen das rechte Relief, das ihre Bedeutung noch vollends klar werden läßt. Was die rechtlichen Erklärungen anbetrifft, so bewegen sie sich etwa in den gleichen Bahnen wie diejenigen der altpreussischen Unionsbekenntnissynode, welche ich oben angeführt habe. Selbstverständlich steht das Reichskirchenregiment im Vordergrund der Bekämpfung: „Das derzeitige Reichskirchenregiment hat diese unantastbare Grundlage (das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist) verlassen und sich zahlreicher Rechts- und Verfassungsbrüche schuldig gemacht. Es hat dadurch den Anspruch verwirkt, rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zu sein.“ Ausdrücklich wird sodann das weltliche Führerprinzip und die Schaffung einer zentralen Befehlsgewalt als einheitsbildend abgelehnt und demgegenüber betont, daß die Einheit der Kirche nur gewonnen werden könne durch Zusammenschluß der bekennnismäßig selbständig organisierten Landeskirchen, wobei den Gemeinden als Trägern der Wortverkündigung der ihnen gebührende Platz gelassen werde. Schließlich erklärte die Bekenntnissynode, daß sie grundsätzlich mit der gegenwärtigen Reichskirchenregierung über Verfassungsfragen nicht verhandeln werde.

Alles in allem ist zu sagen, daß die beiden Bekenntnissynoden von Barmen einen Markstein in der deutschen Kirchengeschichte bedeuten, insofern als sie ein Zusammengehen der Lutheraner und Reformierten trotz ihrer deutlichen konfessionellen Scheidung angebahnt haben. Damit befinden sich die Synoden in einem schroffen Gegensatz zu dem liberalen Unionsgedanken, welcher seit 1817 darauf hinzielte, die Konfessionen zu verwischen. Eine neue Art von Glaubenseinheit hat sich in Barmen kundgetan: bei aller Offenheit der bekennnismäßigen Verschiedenheiten fanden sich die beiden Konfessionsparteien zu weitgehenden gemeinsamen Erklärungen zusammen.

Wenn dieser Versuch einer Darstellung des kirchlichen Kampfes der Gemeinden, Pfarrer und Synoden mit den Erklärungen von Barmen schließt, so weist er zugleich auf die Tatsache hin, daß sich nun die Fronten abgeklärt haben: Hier der Reichsbischof, geistlich von den „Deutschen Christen“ bestimmt und weltlich von der Staatsgewalt unterstützt, und dort die bekennnistreuen Christen aller deutschen Lande, die den Anspruch erheben, die

rechtmäßige evangelische Kirche Deutschlands darzustellen. Daß in dieser Lage der Einheit der Kirche die größte Gefahr droht, liegt auf der Hand. Die noch größere Gefahr dürfte jedoch das reformatorische Bekenntnis treffen.

Am 9. Juli 1934 ist nun neuestens ein Erlaß des Reichsinnenministers Dr. Frick herausgekommen, wonach „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit“ bis auf weiteres ausnahmslos alle evangelischen Kirchenstreitigkeiten, sowie die Auseinandersetzungen in öffentlichen Versammlungen, in der Presse, in Flugblättern und Flugschriften verboten sind. Rundgebungen des Reichsbischofs jedoch, soweit sie amtlicher Natur sind, werden von diesem Verbote nicht berührt. Dieser Erlaß reiht sich in den Kreis aller jener Verfügungen ein, die den Ausschluß öffentlicher Kritik an öffentlichen Verhältnissen zum Ziele haben. Auf Recht oder Unrecht solcher Kritik kommt es bei dieser Unterbindung nicht an. Deshalb hat sich die Reichsregierung einfach rücksichtslos hinter den Reichsbischof gestellt und die berechtigte Kritik der Bekenntnisgemeinschaft gegen sein unrechtmäßiges Regiment mundtot gemacht. Raum haben sich also die Kräfte der Bekenntniskirche etwas gefestigt, müssen sie auf staatliches Machtgebot schon wieder verstummen. Was wird aus der Deutschen Evangelischen Kirche werden, wenn die Stimmen des reinen Evangeliums und der kirchlichen Ordnung sich nicht mehr erheben dürfen?

Bange Sorge muß uns bewegen; denn bereits hat der Reichsbischof unter dem Schutze der Staatsgewalt seine Position noch weiter ausgebaut. So lautet sein neuestes Gesetz vom 7. Juli 1934 über die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode im ersten Artikel: „In die Nationalsynode kann nur entsandt oder berufen werden, wer jederzeit rückhaltlos nicht nur für die Deutsche Evangelische Kirche, sondern auch für den nationalsozialistischen Staat eintritt und die Fähigkeit besitzt, Mitglied einer Landessynode zu sein.“ Und der dritte Artikel desselben Gesetzes besagt, daß die Mitgliedschaft in der Nationalsynode erlösche, wenn das Geistliche Ministerium dem Mitglied die Anerkennung unverletzter Ehrenhaftigkeit oder einer kirchlichen Gesinnung oder der Würde eines Mitgliedes der Nationalsynode entsprechenden Verhaltens versage. Dazu kommt noch ein neues Gesetz über die Evangelische Presse, wonach nur derjenige „als Herausgeber oder Schriftleiter eines Erzeugnisses der Evangelischen Presse tätig sein darf“, der die Genehmigung der Kirchenbehörde erhalten hat. Diese beiden Gesetze dienen offensichtlich der vollkommenen und dauernden Gleichschaltung der Kirche mit dem Staate. Wer sich fortan gegen das unchristliche und unrechtmäßige Gewaltregiment der deutschchristlichen Kirchenführer zur Wehr setzt, muß eine staatliche Strafe gewärtigen. Auch die Kirche duldet an führenden Stellen nur noch Leute, die den deutschchristlichen Geist des Reichsbischofs atmen. Das Tragische an der ganzen Entwicklung ist, daß die „Organe der Kirche“ selbst der Freiheit der Kirche das Grab schaufeln, indem sie alles dem nationalsozialistischen Staate gleichschalten.

II. Reichskirche und Reichsbischof.

Ein altes Anliegen des Liberalismus wird jetzt erfüllt: Die Vereinigung aller deutschen Landeskirchen zu einer einheitlichen Reichskirche. Die „fortschrittlich“ denkenden Protestanten von ehedem konnten sich nicht genug tun in der Forderung eines Zusammenschlusses der vielen Kirchen großen, kleinen und kleinsten Formates. Der deutsche Kirchentag, welcher lediglich die Vertreter der verschiedenen Kirchen alle Jahre einmal zusammenführte, entsprach natürlich diesem Begehren nicht, und auch der Deutsche Evangelische Kirchenbund der Nachkriegszeit brachte nicht den entscheidenden Schritt. Erst das Dritte Reich mit seinem rassistischen Einigungsgedanken griff die Sache wieder auf und führte den Plan durch seine kirchenpolitischen Exponenten in die Kirche ein. So ist die kirchliche Einigung — oder besser: Vereinheitlichung — das hauptsächlichste Anliegen der „Deutschen Christen“: wie das Volk ein einziges Reich bilden soll, so sollen auch die deutschen Kirchen in einer Reichskirche zusammengeschlossen werden. Darüber herrscht auch anderwärts grundsätzlich Einverständnis; nur in der Frage des Maßes der Vereinheitlichung denkt man verschieden.

Die Einheit wird nun Schritt für Schritt in die Tat umgesetzt. Zuerst hieß es, die Landeskirchen würden innerhalb der Reichskirche fortbestehen, und heute ist man schon daran, sie in der Reichskirche aufgehen zu lassen. Was noch im letzten Herbst als Reichskirchenverfassung Genehmigung fand, soll heute in aller Form revidiert werden, weil es noch nicht weit genug geht. Hatte man damals die Landeskirchen noch als selbständige Körperschaften bestehen lassen, so trachtet man heute darnach, sie alle aufzuheben und direkt der Reichskirche zu unterstellen. Der Mann, welcher mit dieser allerneuesten Revision der Kirchenverfassung betraut ist, heißt Dr. Jäger und nennt sich „Rechtswalter“. Seine Eigenschaft als Leiter der Kirchenabteilung im staatlichen Kultusministerium läßt erkennen, daß hier die staatliche Einmischung offen am Werke ist. „Das Ziel ist es,“ so lesen wir in seiner Rundgebung, „unter voller Wahrung des Bekenntnisstandes und des Glaubensgutes unserer Kirche, wie es in den einzelnen Gauen Ausprägung gefunden hat, unter Berücksichtigung auch des geschichtlich gewordenen Eigenlebens die angebahnte rechtliche Einheit der deutschen evangelischen Kirche zu vollenden.“ Und bereits hat die Reichskirche in diesem Sinne die altpreußische Unionskirche, sowie die Landeskirchen von Hessen-Nassau, von Sachsen, Thüringen und Schleswig-Holstein mit Haut und Haar verschlungen, so daß nun bei diesen Kirchen alle Gesetzgebung vom Reiche ausgeht und die kirchlichen Amtsträger nur noch Handlanger des Reichsbischofs sind. Diese Entwicklung dürfte, ja sie wird noch weiter gehen, bis die rechtliche Einheit erreicht ist. Mit was für geistlichen Opfern jedoch dieses Ziel erkauft werden muß, läßt sich nur erst ahnen.

Das Amt des Reichsbischofs ist seinerzeit bestellt worden besonders unter dem Eindruck der Agitation der „Deutschen Christen“, und um deren Begehren einigermaßen zu entsprechen. Wer einen weiteren Blick hatte, jah

voraus, daß dieses Amt, einmal geschaffen, nicht weiterhin in der behaupteten Harmlosigkeit verharren werde. Allerdings wurde man seinerzeit, wenn man an die Gefahren des Krummstabes für die evangelische Kirche erinnerte, eifrig darüber belehrt, daß das Bischofsamt ja nicht im katholischen Sinne als Lehrinstanz, sondern als bloßes Aufsichts- und Verwaltungsamt gemeint sei. Geistliche Befehlsgewalt über Lehre und Ordnung komme ihm nicht zu. Heute sind aber alle jene Befürchtungen eingetroffen, so daß z. B. die Leiter der lutherischen Kirche Bayerns in einer Kundgebung schreiben müssen: „Wir sehen mit tiefem Erschrecken, daß das, was der 28. Artikel des Augsburger Glaubensbekenntnisses gegen die Herrschaftsansprüche der römischen Hierarchie über die Kirche sagt, heute fast wörtlich gegen die Theorie und Praxis eines bischöflichen Systems gerichtet ist, das sich im deutschen Protestantismus herauszubilden beginnt. Wir fragen mit tiefer Sorge, ob nicht das konsequent zu Ende gedachte kirchliche Führersystem schließlich in einem neuen Papsttum enden muß, wo ein einzelner Mensch über Lehre und Ordnung verfügt.“

Ludwig Müller ist heute der Gefangene seiner Würde und das Opfer seiner eigenen Hierarchie, die sich von Tag zu Tag mit Notwendigkeit weiter auswächst. Es mußte so kommen. Von Anfang an verkörperte der Reichsbischof nicht nur einen kirchlichen, sondern auch einen eminent politischen Gedanken. Darum war er dem Staate schuldig, seine Stellung zu sichern. Um sich derweilen auf kirchlichem Gebiete überhaupt halten zu können, sah er sich auch hier gezwungen, sich immer mehr und mehr Befugnisse anzumaßen. Als Glied der „Deutschen Christen“ — nach der Sportpalastversammlung vom November hat er sich allerdings unter dem Druck der gegnerischen Empörung von diesen losgesagt — war er nämlich die Zielscheibe aller Angriffe aus den anderen Kreisen, und diese Angriffe wurden schließlich so laut, daß ihm nichts anderes übrig blieb, als mit usurpierter kirchlicher Gewalt eine große rechtliche Festung zu bauen, von der aus er alle gegnerischen Regungen auf dem Wege der Versetzung, Beurlaubung und Bestrafung unterdrücken konnte. In diesem Sinne wurde die eingangs erwähnte Verordnung vom 4. Januar 1934 erlassen und es folgten weitere Aktionen: mit dem Reichsjugendführer Baldur von Schirach traf er ein Abkommen über die Eingliederung der evangelischen Jugendverbände in die Hitler-Jugend, ohne dazu irgendwie berechtigt und ermächtigt zu sein; die Landeskirche der altpreussischen Union wandelte er durch einen Federstrich in eine hierarchisch verwaltete Bischofskirche um. Er nahm sich ferner selber die Kompetenz, über Geistliche Disziplinarmaßnahmen auszusprechen. Als dann seine Stellung Ende Januar am allerärgsten gefährdet war, mußten sich — offenbar auf Weisung der Staatsorgane — alle die Landesbischöfe mit dem Reichsbischof unter Anwesenheit des Kanzlers und der staatlichen Minister zusammensinden, und nachher vernahm man zum größten Erstaunen, daß die selben Kirchenführer, welche wenige Tage zuvor dem Reichsbischof die schärfste Opposition angesagt hatten, sich nun-

mehr wieder „geschlossen hinter ihn stellten und gewillt seien, seine Maßnahmen und Verordnungen in dem von ihm gewünschten Sinne durchzuführen, die kirchenpolitische Opposition gegen sie zu verhindern und mit den ihnen verfassungsmäßig zustehenden Mitteln die Autorität des Reichsbischofs zu festigen“.

Diese neue Rückenstärkung nahm der Reichsbischof gerne an; er benutzte sie, um sein autokratisches Regiment noch weiter auszubauen. Noch stärker als zuvor wurde nun das weltliche Führerprinzip auch in der Kirche verwirklicht, wo doch sein Platz nie und nimmer sein darf, weil die Kirche nur Diener am Worte, aber keine Herrscher brauchen kann. Dessen ungeachtet hat der Reichsbischof die Reichskirche zu einem reinen Machtinstrument geformt, und „um der äußeren Ordnung willen“ alle ändern, selbst die religiösen Bedenken preisgegeben. Nicht umsonst wandte sich ein wesentlicher Teil der Opposition gegen dieses Führerprinzip, welches einen Abfall vom allgemeinen Priestertum bedeutet, das nach einer brüderlichen — nicht nach einer autoritären — Führung verlangt. Die evangelische Kirche kennt darum kein höheres Amt als das schlichte Priesteramt in der Gemeinde, und kein Reichsbischof hat die Gewalt, das Wort Gottes für die Kirche in maßgebender Weise auszulegen. — Das Führerprinzip kam natürlich nicht allein, sondern zeitigte allerlei Begleiterscheinungen, welche seinen Eindruck bekräftigen. So werden jetzt die kirchlichen Amtsträger durchwegs gemäß dem hierarchischen System in die Kirchenregierung *b e r u f e n*, und in den Synoden z. B. darf weder Aussprache noch Einsprache erfolgen gegen die Maßnahmen der Oberen. Dazu kommt, daß sich der Reichsbischof nicht mehr um die Schranken der Rechtsordnung kümmert, welche ihm die Kirchenverfassung gesetzt hat, sondern einfach seine Gesetzgebungsmaschinerie nach Belieben in Gang setzt. Blißartig trat die Ungesetzlichkeit seiner Maßnahmen zu Tage, als das Landgericht Berlin die Rechtsungültigkeit seiner eingangs erwähnten Verordnung vom 4. Januar 1934 feststellen mußte. Auch das sogenannte Notverordnungsrecht, das der Bischof reichlich in Anspruch nahm, muß als rechtlich unhaltbar bezeichnet werden. Aber noch ein weiterer Kreis von Begleiterscheinungen ist kennzeichnend: Die Bildung eines „reichsbischöflichen Stabes“, als dessen „Chef“ uns ja Bischof Dr. Oberheid genügend bekannt geworden ist. Diese Institution weist zugleich darauf hin, daß der Reichsbischof mit der Verleihung von wohlklingenden Titeln an seine Würdenträger nicht verlegen ist. Daß sein Hofstaat außerdem die kirchlichen Finanzen stark in Anspruch nimmt, liegt unter diesen Umständen auf der Hand.

Manchmal war es hart daran, daß Ludwig Müller hätte weichen müssen. Aber es scheint, daß bei der Beurteilung seiner Lage nicht nur das kirchliche Moment in Betracht gezogen werden muß, sondern auch seine politische Funktion. Es ist offenbar ein politisches Gebot, ihn zu halten, koste es nun, was es wolle. Darum ist Ludwig Müller noch heute auf seinem Posten. Der Reichsbischof hat heute eine solche Machtfülle in den Händen,

daß er sich wohl mit dem Papste messen kann. Nicht nur in äußerlichen Dingen kommt ihm die Verfügungsgewalt zu, sondern auch in der Verkündigung besitzt er entscheidende Befugnisse. Durch keinerlei rechtliche oder geistliche Schranken ist er bei seinen Handlungen gebunden, wenn es gilt, seinem Ziel „Ein Volk, ein Staat, eine Kirche“ näher zu kommen. Bereits haben wir ja gehört, daß die von jeher selbständig aus den Gemeinden auf-erbaute westfälische Provinzialsynode aufgelöst wurde, daß er in Württemberg angeblich um des kirchlichen Friedens willen das Zusammentreten des Landeskirchentages verhinderte, daß er sich nun eine um die andere der Landeskirchen untertan macht. Bald wird sich seine „Einigungs“tätigkeit auch auf das geistliche Gebiet hinüberziehen, vernimmt man doch bereits, daß eine Reichskliturgie in Aussicht genommen sei, die jedenfalls nicht gerade geeignet sein dürfte, die geschichtlich gewordene Eigenart der einzelnen Kirchen zu pflegen. So schlägt die Reichskirche in ganz widerprotestantischem Sinne den Weg der katholischen Rechtskirche ein: es gilt fortan nicht mehr die Bindung an das Wort Gottes, sondern die Bindung an das Wort des Reichsbischofs.

III. Theologie und Kirchenpolitik der „Deutschen Christen“.

Von der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ hat Adolf Hitler geschrieben: „Ihnen wird trotz aller Anfeindungen die Geschichte einmal das Zeugnis ausstellen, eine der entscheidendsten Taten der religiösen Gestaltung des Lebens unseres Volkes gewollt, gefördert und am Ende mitvollbracht zu haben.“

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die „Deutschen Christen“ es waren, die in entscheidender Weise den Gedanken der Reichskirche und des Bischofsamtes propagiert haben. Sie sind aber auch die Urheber der heutigen Zwistigkeiten und Gefahren der deutschen evangelischen Kirche. Seitdem sie am 30. Juli 1933 bei den Kirchenwahlen sozusagen alle kirchlichen Ämter besetzt haben, ist ihnen die Kirche auf Gedeih und Verderben ausgeliefert. Dazu kommt noch, daß sie sich der besonderen Gunst Hitlers und der herrschenden Partei, sowie der Staatsorgane erfreuen, hat doch Hitler, wie verlautet, selber ihren Namen geprägt, und am Vorabend der genannten Kirchenwahlen mit einer Rundfunkrede selber ihren Erfolg herbeigewünscht, weil sie bewußt auf den Boden des nationalsozialistischen Staates getreten seien. Und auch heute noch spürt man auf Schritt und Tritt, daß die „Deutschen Christen“ Staat und Partei hinter sich haben.

Wer in der Kirche eine Tat vollbringen will, wird und muß eine Theologie sein eigen nennen. Das Wesentliche der deutschchristlichen Theologie besteht nun darin, daß sie neben der Heiligen Schrift noch das Volkstum in Geschichte und Gegenwart als zweite Offenbarungsquelle behauptet und behandelt. So gelangt sie zu Lehren wie der folgenden: In der Art des Volkes und in der nationalsozialistischen Bewegung offenbare sich der maßgebende Wille Gottes. Was das bedeuten will, wird erst an praktischen

Fragen so recht klar, wenn es daran geht, diese und jene, ja überhaupt alle Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates als gottgewollt zu rechtfertigen. So haben sich die „Deutschen Christen“ gleichsam als Hojtheologen des Nationalsozialismus etabliert und damit die Theologie in den Dienst von Menschen statt in den Dienst Gottes gestellt. Je nach der persönlichen Einstellung nimmt neben dieser völkischen Offenbarungstheologie auch die Offenbarung im Worte Gottes noch einen breiteren oder schmäleren Raum ein; die Tendenz geht heute jedoch unzweifelhaft darauf hin, die Offenbarung in Volk und Bewegung allein zu betonen. Es mag für die Parteiführer und die Staatsorgane momentan eine hocherfreuliche Feststellung sein, wenn sie als unmittelbare und unzweifelhafte Werkzeuge Gottes hingestellt werden, aber auf die Dauer führt eine solche Theologie nur zu einer Belobhudelung des staatlichen Handelns, die für den Staat wertlos ist, weil sie sein Gewissen einschläfert anstatt schärft. Die Kirche kann dem Staate nur dann von Nutzen sein, wenn sie ihm rückhaltlos das Wort Gottes verkündigt.

Wie der Nationalsozialismus, so behaupten auch die „Deutschen Christen“, auf dem Boden des „positiven Christentums“ zu stehen. Wer die theologisch-kirchenpolitische Sprache kennt, weiß, daß „positiv“ die volle Erfassung der biblischen Offenbarung Gottes in Jesus Christus bedeutet. Anders bei den Nationalsozialisten und den „Deutschen Christen“. Hier will „positiv“ nur besagen, daß sie zum Christentum eine positive Stellung einnehmen, also etwa seine Werte anerkennen und sie für Staat und Kirche nutzbar machen wollen im Gegensatz zum Bolschewismus, der sie ablehnt. Darüber hinaus betonen aber die „Deutschen Christen“ noch ganz besonders: „Wir bekennen uns zu einem bejahenden artgemäßen Christusglauben, wie er deutschem Luthergeist und heldischer Frömmigkeit entspricht.“ Die Entwicklung dieser artgemäßen Theologie ist nun das Hauptanliegen der „Deutschen Christen“: sie wollen eine deutsche Kirche, die sich dem Staat, hauptsächlich dem Nationalsozialismus, restlos als Helferin zur Seite stellt und bekämpfen darum vorab die Judenmission, jede Art von Marxismus und Internationalismus. Als gedanklich führenden Organs bedienen sie sich dabei der Zeitschrift „Evangelium im Dritten Reich“, und zur Stärkung ihrer Position lassen sie ihre Glieder einen Revers unterschreiben, in welchem sie sich zum geistlichen Gehorsam gegen die Reichsleitung der Deutschen Christen verpflichten müssen.

Mit der Zeit hat sich immer deutlicher herausgestellt, daß die „Deutschen Christen“ nicht auf dem Boden der christlich-reformatorischen Bekenntnisse stehen, oder sogar: daß sie die bekennnismäßige Bindung der Kirche geradezu verwerfen. Die theologischen Äußerungen ihrer Führer entbehren der Klarheit und Einheitlichkeit. Bereits vor Jahresfrist hat der „Völkische Beobachter“ festgestellt, daß das kirchliche Volk in einer Bewegung begriffen sei, die „über einige kirchlich-dogmatische Korrekturen hinausgehe“. Darnach wäre also mit einer Neugestaltung des deutschen Christentums

im Sinne einer geistlichen Neuorientierung zu rechnen, die jedenfalls wesentliches Gewicht legen würde auf größere Einheitlichkeit und Artgemäßheit — auch auf Kosten des biblischen Glaubensgutes. Und bereits hört man auch allerlei Einzelheiten, die darauf hindeuten, daß die deutschchristlichen Theologen das Evangelium verkürzen. Sie verfallen dabei — jetzt auf „artgemäße“ Weise — in die alten Fehler des theologischen Liberalismus. So hat ihr Gründer Dr. Wienecke das Argernis des Kreuzestodes Christi, des Sühnopfers für unsere Sünde und Schuld, in idealistischer Weise umgedeutet: „Der Sinn des Kreuzes ist ausgedrückt in dem Pauluswort: Einer trage des anderen Last, oder um es in der Sprache unserer Zeit zu sagen: Gemeinnutz geht vor Eigennutz!“ Auch die Verkündigung der Sündhaftigkeit kommt zu kurz, worauf vielleicht das starke Anwachsen der Glaubensbewegung zurückzuführen ist. Überdies besteht die Gefahr, daß Christus nurmehr als heldenhaftes Vorbild verstanden wird, nicht als Versöhner mit Gott und Erlöser von Sünde und Schuld. So erklärte Hoffenfelder: „Der Heiland soll dem erwachenden deutschen Freiheitswillen Führer und Gestalter werden als bis zum Tode getreuer, heldischer Kämpfer, Helfer und Sieger. — Gottvertrauen, Verantwortungsbewußtsein, siegesrühlicher Freiheitswillen ist zu lehren und zu verkündigen.“ Letzten Endes werden die „Deutschen Christen“ mit ihrem Kultus des Volkes und des Volksgenossen einfach wieder jene liberalistische Moral aufwärmen, die davon ausgeht, daß der Mensch — hier: der deutsche Mensch — gut ist. Man prüfe in dieser Hinsicht die Worte des Reichsbischofs Müller: „Mehr verlangt der Herrgott nicht, als daß man seine Fehler einsieht und es das nächste Mal besser macht. Gott wird im Gericht den Einzelnen fragen, ob er sich bemüht habe, ein anständiger Kerl zu sein und seine Pflicht gegen die Volksgenossen zu erfüllen.“

Das Bestreben, die Einheit von Volk, Staat und Kirche herzustellen, muß als ebenso abwegig bezeichnet werden. Es wird nie angehen, daß man die Kirche mit dem Volke gleichsetzt, weil Kirche ein viel weiterer, umfassenderer Begriff ist, der zudem ganz andere Art hat. Man könnte noch weiterfahren und darauf hinweisen, welcher Schaden der Kirche durch die deutschchristliche Übertragung des staatlichen Führerprinzips auf die Kirche, durch die völkische Abschließung der Gemeinde und durch die Bekämpfung des Alten Testaments droht, indessen soll hier nur noch einmal auf den Vereinheitlichungswillen hingewiesen werden, der hauptsächlich von den „Deutschen Christen“ geschürt, die deutsche evangelische Kirche nicht nur in rechtlicher Beziehung zu einer unifizierten, dem Winke des einzigen Bischofs gefügigen Reichskirche zusammenschweißt, sondern sich nunmehr allmählich auch auf dem rein geistlichen Gebiete auswirken dürfte.

Während der Zeit ihres Bestehens — sie wurde 1932 gegründet — hat die Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ schon manche Wandlungen durchgemacht. Es gab eine Zeit, da glaubten viele Pfarrer und Laien, daß hier nun die kirchliche Bewegung der Zukunft angebrochen sei. Aber eine

ganze Menge von ihnen, darunter führende Persönlichkeiten, wie z. B. Prof. Fezer und Direktor Weber, mußten einsehen, daß es von ihrem Bekenntnis aus unmöglich sei, weiterhin bei den „Deutschen Christen“ zu verbleiben. Sogar der Reichsbischof mußte auf Druck von außen hin die Schirmherrschaft über sie aufgeben. Ganze Pfarrergruppen, namentlich in Süddeutschland, haben ihnen den Rücken gekehrt, weil immer stärker die deutsche Artgemäßheit und immer schwächer das reine Evangelium verkündigt wurde.

In dieser Hinsicht braucht nur noch einmal an die Einführung des Arierparagraphen in die Kirche erinnert zu werden und an die Massenversammlung vom 13. November 1933 im Sportpalast zu Berlin, welche u. a. folgende Kundgebung beschloß: „Wir erwarten, daß unsere Landeskirche als eine deutsche Volkskirche sich frei macht von allem Undeutschen in Gottesdienst und Bekenntnis, insbesondere vom Alten Testament und seiner jüdischen Vohnmoral. Wir fordern, daß eine deutsche Volkskirche ernst macht mit der Verkündung der von aller orientalischen Entstellung gereinigten schlichten Frohbotschaft und einer heldischen Jesusgestalt als Grundlage eines artgemäßen Christentums, in dem an die Stelle der zerbrochenen Knechtsseele der stolze Mensch tritt, der sich als Gotteskind dem Göttlichen in sich und seinem Volke verpflichtet fühlt. Wir bekennen, daß der einzige wirkliche Gottesdienst für uns der Dienst an unseren Volksgenossen ist und fühlen uns verpflichtet, mitzubauen an einer wehrhaften und wahrhaften völkischen Kirche, in der wir die Vollendung der deutschen Reformation Martin Luthers erblicken, und die allein dem Totalitätsanspruch des nationalsozialistischen Staates gerecht wird.“ Diese Vorstöße gegen den evangelischen Glauben waren denn immerhin auch dem Reichsbischof zu bunt, und er entgegnete mit einer ebenso scharfen Gegenkundgebung.

Es ist hier der Ort, noch darauf hinzuweisen, daß die „Deutschen Christen“ der heidnisch-religiösen „Deutschen Glaubensgemeinschaft“, die als „Dritte Konfession“ offiziell anerkannt werden möchte, geistig nahe verwandt sind, konnte man doch in der deutschchristlichen Zeitschrift „Evangelium im Dritten Reich“ selbst lesen: „Mit den wirklich suchenden Menschen bei den Deutschgläubigen verbindet uns nicht nur unser Deutschtum, unser Nationalsozialismus, sondern auch die gemeinsame religiöse Seelenhaltung. Wir können trotz aller Gegensätze Freunde sein.“ Obschon eine Betrachtung der „Deutschen Glaubensbewegung“ nicht in den Rahmen dieser Arbeit hineingeht, veranlaßt uns doch diese Freundschaftserklärung zu einigen Bemerkungen. Die „Deutsche Glaubensbewegung“ ist zu einer nicht leicht zu nehmenden religiösen Machtgruppe herangewachsen, die das Christentum in schärfstem Maße bekämpft. Ende Juli 1933 traten eine Anzahl betont germanischer Glaubensvereinigungen mit dem aus der marxistischen Zeit stammenden Bund der freireligiösen Gemeinden als „Arbeitsgemeinschaft der deutschen Glaubensbewegung“ zusammen, und im Mai 1934 erfolgte auf der Scharzfelder Tagung bereits die Konsolidierung dieser Gruppen zu einer einzigen Bewegung. Als Führer wurde der Tübinger

Professor Wilhelm Hauer, als Symbol das goldene Sonnenrad auf blauem Grunde auserkoren. Die Grundsätze der Bewegung lauten: „1. Die Deutsche Glaubensgemeinschaft will die religiöse Erneuerung des Volkes aus dem Erbgrunde der deutschen Art; 2. die deutsche Art ist in ihrem göttlichen Urgrund Auftrag aus dem Ewigen, dem wir gehorsam sind; 3. in diesem Auftrag allein sind Wort und Brauchtum gebunden. Ihm gehorchen, heißt sein Leben deutsch führen.“ Die Bewegung kennzeichnet sich durch die absolute Verwerfung des Christentums als jüdischen Fremdgeistes in allen seinen Äußerungen; das Christentum wird beschuldigt, das Germanentum verdorben zu haben. Charakteristisch für den deutschen Glauben soll sein die Freudigkeit zum Leben, zur unmittelbaren Kraft und zur Wirklichkeit in dem Sinne, wie sie im Einzelnen und im Volke lebe. Der Deutschgläubige erklärt sich bereit, dem Leben zu begegnen, wie es sich ergibt und nicht wie er es will. Seine Schuld jühnt er durch die eigene Leistung. Die christliche Erlösungslehre „ist ihm fremd und läßt ihn kalt“, die Begriffe der Sünde und der Gnade finden ebenfalls „keinen Boden in seinem religiösen Empfinden“. Die objektive Macht, vor der er sich beugt, ist „der religiöse Urwille des deutschen Volkes“, der als „Gestaltswille einer Rasse und eines Volkes“ sich kundtut. — Schon diesen kurzen Andeutungen kann man entnehmen, daß tatsächlich eine Verwandtschaft zwischen den „Deutschen Christen“ und der „Deutschen Glaubensbewegung“ vorhanden ist: beide wollen eine „artgemäße“ Religion und es erhebt sich nur die Frage, ob die „Deutschen Christen“ stark genug sind, ihren Rest von Christentum in der Nachbarschaft der germanischen Heiden zu bewahren.

Die wichtigste Waffe, die den „Deutschen Christen“ zu Gebote steht, ist die Gewalt der nationalsozialistischen Partei und des Staates. Ihre Parteimitgliedschaft gewährleistet ihnen die sichere Durchführung ihrer kirchlichen Pläne und schützt sie vor Hindernissen. Was sie in der Kirche bewerkstelligen wollen, findet die Unterstützung des Staates. Wenn sie bei dieser Sachlage „deutschchristlich“ und „nationalsozialistisch“ einander gleichsetzen, und etwa behaupten, wer kein „Deutscher Christ“ sei, der sei auch kein rechter Nationalsozialist, so haben sie damit gar nicht unrecht, denn das „Deutschchristentum“ ist nun eben einfach einmal ein Ausdruck des richtigen Nationalsozialismus.

IV. Lutheraner und Reformierte im Kampfe.

Deutschland zählt gegenwärtig etwa 36 Millionen Lutheraner und 4 Millionen Reformierte. Seine evangelische Kirche besteht also aus zwei sehr ungleich großen Bekenntnisgruppen. In allen offiziellen Vernehmlassungen, welche bisher ergingen, wurde nun grundsätzlich der Schutz dieser beiden Bekenntnisse, des lutherischen und des reformierten, gewährleistet. So steht z. B. an der Spitze der Verfassung der deutschen evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 der bedeutsame Satz: „Die unantastbare Grundlage der deutschen evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus

Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.“ Dieser Wahrung des Bekenntnisstandes entspricht die bekannte Tatsache, daß die Reichskirchenregierung, das Geistliche Ministerium, neben Lutheranern auch ein reformiertes Mitglied aufweist. Und ferner zeigt sie sich auch darin, daß der lutherische Reichsbischof mit seinen geistlichen Funktionen auf die lutherische Kirche beschränkt ist.

Heute stehen sowohl Lutheraner als Reformierte Seite an Seite im Kirchenkampfe, beide mit dem Ziele, ihre besonderen Bekenntnisse vor gewalttätiger Verletzung zu schützen. Die Lutheraner berufen sich auf die Augsburgerische Konfession, auf Luthers Kleinen und Großen Katechismus und auf die Schmalkaldischen Artikel, die Reformierten stellen sich auf den Boden des Heidelberger Katechismus. Statt wie früher gegeneinander zu streiten, bilden sie nun eine gemeinsame Front. Aber diese Front ist kleiner als sie sein könnte, denn sie umfaßt ja beiderseits nur die bekenntnistreuen Gemeindeglieder; die übrigen sind bereits zu den „Deutschen Christen“ und anderstwhin gestoßen. So haben sich jetzt im ganzen Reich Lutheraner und Reformierte zu gemeinsamen Bekenntnissynoden zusammengeschlossen, welche getreulich gegen die gemeinsamen Feinde ihrer Bekenntnisse ankämpfen.

Die größere Schlagkraft muß man aber trotz ihrer Minderzahl den Reformierten zuerkennen. Das Luthertum erscheint in derartigen Fällen, wie schon so oft in der Geschichte, wie gelähmt. Das liegt in seiner Natur. Wie sein Bekenntnis nämlich auf die Verfassung der Kirche keinen Wert legt, sondern es als das Wichtigste betrachtet, daß Gottes Wort rein und lauter verkündigt werde, so kann sich das Luthertum grundsätzlich auch mit jedem beliebigen Kirchenregiment abfinden, wenn dieses nur die Verkündigung zuläßt. Darum haben sich die Lutheraner auch verhältnismäßig vollzählig mit der Einführung des Bischofsamtes einverstanden erklären können. Aber seit es sich gezeigt hat, daß die neue Kirchenverfassung, insbesondere aber ihre Handhabung, das lutherische Bekenntnis verletzt, sind auch die Lutheraner wehrhaft aufgestanden. In dieser Hinsicht ist ein Artikel des „Evangelischen Kirchenblattes für Württemberg“ bemerkenswert, worin es heißt: „Wo das Wort vom Kreuz neben das Wort in der Geschichte gestellt wird, neben das Wort, das der Mensch mit Leidenschaft wie einen Raub an sich reißt, da muß das Wort vom Kreuz verstummen. Zwar betont man mit allem Nachdruck die Unantastbarkeit von Bibel und Bekenntnis, aber das Herz schwingt irgendwo anders. Man hat „keine Theologie, aber einen erlebten unerhörten, positiven Glauben“. . . Damit ist die Frage gestellt, ob die deutsche evangelische Kirche künftig noch Kirche Jesu Christi sein wird oder nicht.“ Und der bayerische Landesbischof Dr. Meiser schrieb an seine Geistlichen: „Entgegen den gegebenen Zusagen — anlässlich der bekannten Vertrauenserklärung der Bischöfe für den Reichsbischof vom 27. Januar —

setzte in einer Anzahl deutscher Landeskirchen eine Gewalt- und Unterdrückungspolitik ein, wie sie in der Geschichte unserer Kirche ihresgleichen sucht. Ohne jede Fühlungnahme mit den Kirchenführern wurde eine Reihe von Gesetzen so umstürzender Art erlassen, daß die Verfassung der deutschen evangelischen Kirche damit praktisch als aufgehoben gelten kann. In unevangelischer Überspizung des Führerprinzips wurde ein diktatorisches Regiment in der Kirche aufgerichtet, das sich vom Papalismus der katholischen Kirche nur dem Namen nach unterscheidet.“ Die zentralste Angelegenheit berührt endlich das Mitglied des sog. Dreimänner-Kollegiums vom Sommer 1933, D. Marahrens, in der „Allg. Evang.-Luth. Kirchenzeitung“: „Was strittig ist, ist nichts weniger als die Frage der Wahrheit. Wird in der deutschen evangelischen Kirche ein verschiedenes Evangelium verkündigt oder nicht? Es wird kein Friede werden, solange nicht die Frage nach dem Wahrheitsgehalt der neuen Verkündigung beantwortet ist.“

Während so die bekennnistreuen Lutheraner ihr Bekenntnis gegen Irrlehre und Vergewaltigung verteidigen, ohne wesentliches Gewicht auf die Kirchenverfassung zu legen, richtet sich der Widerstand der Reformierten gleichzeitig und grundsätzlich gegen die Beeinträchtigung von Bekenntnis und Verfassung. Im reformierten Glauben gehört eben die Verfassung mit zum Bekenntnis. Diese Tatsache macht die Kirche von den staatlichen und kirchenregimentlichen Verhältnissen in einem hohen Maße unabhängig und selbständig — und darum auch aktionsfähig. Mag das Kirchenregiment lange versagen, so kann doch die mit Pfarramt und Presbyterium verfaßte Gemeinde vollgültig als Kirche handeln. Darum ist die reformierte Kirche trotz ihrer äußerlichen Schwäche viel anpassungsfähiger an die Außenverhältnisse als die lutherische und auch viel widerstandsfähiger.

Kein Wunder darum, daß die Opposition eigentlich von den reformierten Gemeinden ausging zu einer Zeit, da die Lutheraner noch alle Bedrängnis fast lautlos hinnahmen. Karl Barth, der in Göttingen wirkende reformierte Schweizer Theologe, war mit seiner Schrift „Theologische Existenz heute“ wohl der erste, welcher ein entscheidendes Wort über die verworrene Lage des deutschen Protestantismus sprach, das auch von den Lutheranern gehört wurde; und vollends die von Wilhelm Kolfhaus geleitete „Reformierte Kirchenzeitung“, das Organ des Reformierten Bundes für Deutschland, hat je und je ihre unzweideutige Stimme erhoben, um Schrift und Bekenntnis zu verteidigen. Die Reformierten waren es auch, die zuerst in einer freien Synode zu der kirchlichen Lage Stellung nahmen. So wurde denn Westfalen und das Rheinland, das Hauptzentrum der reformierten Kirche, zum Brennpunkt der Opposition; jene Stammlande der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, welche durch den presbyterial-synodalen Aufbau der Kirche von jeher eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit manifestierten und bewahren konnten selbst in der Union, während die rein lutherischen Gebiete in schroffer Weise dem landesherrlichen Kirchenregiment unterworfen waren. Kampf und Opposition hatten aber nicht nur eine

innere, sondern auch eine äußere Stärkung der reformierten Kirche zur Folge: Während die Unionsverfassung Altpreußens ein Verbleiben sowohl der lutherischen als der reformierten Charakteristika begünstigt hatte, so daß die Gemeinden eigentlich ihres hergebrachten Bekenntnisstandes nicht mehr recht bewußt waren, trugen nun die jüngsten Ereignisse zu einer starken Klärung bei. Die reformierten Gemeinden besannen sich wieder auf ihre Eigenart und schlossen sich dem Reformierten Bunde an, der zufolge dessen im März dieses Jahres eine wesentliche Steigerung der Mitgliederzahl auf 281 Gemeinden konstatieren konnte.

Bei allem Kampf gegen die gemeinsamen Gegner, die „Deutschen Christen“ und die Vertreter des altgermanischen Heidentums — der sog. „dritten Konfession“ — gibt doch das Verhältnis der Lutheraner und Reformierten in Bekenntnisfragen stets wieder zu reden, denn Bekenntnisse sind immer tief fundiert und werden nicht leicht preisgegeben. So ist es nicht zu verwundern, wenn hinsichtlich der Reichskirche bei aller grundsätzlichen und praktischen Anerkennung derselben doch Bedenken laut werden, sie möchte dazu angetan sein, die Verwischung der konfessionellen Eigenarten noch über ganz Deutschland hin zu befördern. Es ist allerdings wirklich nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß die in der Reichskirche durchgeführte Gleichstellung der Bekenntnisse deren Standkraft schwächt. Den Vorteil dürfte davon wohl die reformierte Richtung haben, weil ihr Bekenntnis immer noch durch die Verfassung geschützt ist, während bei den Lutheranern die Verletzung des Bekenntnisses auch sogleich den Untergang der eigentümlich lutherischen Kirche zur Folge haben dürfte.

Übrigens wird es überhaupt — trotz aller Gewährleistung der Bekenntnisse — im Zuge der gegenwärtigen Bewegung liegen, die evangelische Kirche zu vereinheitlichen. Man kann das aus der ganzen Tendenz der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands herauslesen, und auch maßgebende kirchliche Persönlichkeiten denken ernstlich daran, zu einem gemeinsamen Bekenntnis zu kommen. Ich möchte an dieser Stelle nur einen bemerkenswerten Satz zitieren aus der von Karl Barth verfaßten und an der Freien reformierten Synode zu Bremen beschlossenen „Erklärung über das rechte Verständnis der reformatorischen Bekenntnisse in der deutschen evangelischen Kirche der Gegenwart“: „Angesichts der Einheit, in der dieser Irrtum (daß neben Gottes Offenbarung auch eine berechtigte Eigenmächtigkeit des Menschen über die Botschaft und Gestalt der Kirche zu bestimmen habe) heute in die Erscheinung getreten ist, sind die in der einen Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Gemeinden aufgerufen, unbeschadet ihrer lutherischen, reformierten oder unierten Herkunft und Verantwortung, aufs neue die Hoheit des einen Herrn der Kirche und darum die wesentliche Einheit ihres Glaubens, ihrer Liebe und ihrer Hoffnung, ihrer Verkündigung durch Predigt und Sakrament, ihres Bekenntnisses und ihrer Aufgabe zu erkennen. Damit ist abgelehnt die Ansicht: Es dürfe oder müsse die berechtigte Vertretung lutherischer, reformierter oder unierter Belange

noch immer den Erfordernissen des gemeinsamen evangelischen Bekenntens und Handelns gegen den Irrtum und für die Wahrheit übergeordnet werden.“

Haben sich schon jetzt die bekennnistreuen Kirchen beider Richtungen gegenüber der Reichskirche als rechtmäßige evangelische Kirche zusammengeschlossen, so werden sie in Zukunft unter dem Druck der „Deutschen Christen“ und des Reichsbischofs auch bekennnistreu einander immer näher kommen.

V. Die beiden Totalitätsansprüche.

„Wenn ein Volk, das so außer Form geraten ist wie das unsere, wieder in Form gebracht werden soll, dann muß es zunächst in Uniform gebracht werden.“ Diesen Satz lese ich in einer Schrift des — früher deutschchristlichen — Theologieprofessors Friedrich Gogarten, der vor nicht allzu langer Zeit noch enge mit Karl Barth zusammenging, dann aber in den kirchlichen Wirren doch andere Wege einschlug. Deutlicher als Gogarten kann man es wohl nicht mehr sagen, daß der nationalsozialistische Staat die Uniformierung des deutschen Volkes herbeiführen soll: „Vorläufig kommt alles darauf an, daß in unserm Volk wieder ein hartes Gesetz gilt und eine strenge Sitte entsteht, die die Menschen innerlich und äußerlich zur Einheit des Volkes und seines Volkstums zusammenbindet.“ Der Begriff der Uniformierung beschränkt sich also nicht nur auf das politische Leben, sondern ebenso auf das geistige, ja sogar auf das geistliche. Als neugestaltende Weltanschauung hat der Nationalsozialismus das Bestreben, sich auf allen Gebieten durchzusetzen, oder wie man mit einem treffenden Worte sagt: alles „gleichzuschalten“. Daß er hierbei — rein formal betrachtet — nach den vielen Jahrzehnten politischer und geistiger Anarchie ein dankenswertes Werk in Angriff nimmt, wird uns nicht entgehen. Trotzdem muß natürlich die Kirche gegen den Totalitätsanspruch des Staates, gegen seinen Anspruch, alles zu beherrschen, ihre Bedenken erheben.

Ja, recht versehen, muß sie wohl noch mehr als das: sie muß den Totalitätsanspruch des Staates bestreiten, insbesondere den nationalsozialistischen. Denn mit diesem Anspruch geht der Staat über seine eigentliche Sphäre der Gewaltübung hinaus und legt seine Hand auch auf den Glauben, die Weltanschauung des Volkes. Sobald er aber das tut, macht er mit seiner Verkündigung eines Staatswortes der Kirche die Verkündigung des Gotteswortes streitig. Er greift in das Glaubensgebiet hinüber, in welchem allein die Kirche den Auftrag Gottes auszurichten hat. Mag er sich dabei noch so sehr darauf berufen, daß er auf dem Boden des „positiven Christentums“ — von dem fragwürdigen Inhalt dieses Ausdruckes habe ich oben gehandelt — stehe: er ist weder befähigt noch berufen, das Amt der Kirche auszuüben; auch darf er die Kirche an keiner Stelle aus ihrem Bereiche verdrängen.

Das Verhängnisvolle an der Lage der deutschen evangelischen Kirche

besteht nun darin, daß sie es nicht wagen darf, dem Totalitätsanspruch des Staates entgegenzutreten, ja daß sie — um sich selbst zu retten — sogar gezwungen ist, diesen Anspruch anzuerkennen. So finden wir z. B. in den kirchlichen Blättern immer und immer wieder das stereotype Bekenntnis zum nationalsozialistischen Staat und die Versicherung, daß die kirchliche Opposition keinesfalls gegen den Staat gerichtet sei. Damit setzt die Kirche jedoch ihrer eigenen Verkündigung eine Schranke: sie bekennt sich sogar zu der Weltanschauung des Nationalsozialismus. Sie bejaht insolgedessen auch die staatlichen Maßnahmen und hört auf, den Maßstab des Wortes Gottes an sie zu legen.

Zwei kleine Beispiele mögen das erläutern: Um den Fremdenverkehr zu heben, hat die nationalsozialistische Regierung den Betrieb von Spielbanken wieder erlaubt. Da einerseits der Staat den Spielbankenbetrieb als seinem Totalitätsanspruch unterliegend betrachtet und andererseits die Kirche diesen Totalitätsanspruch anerkennt, blieb der Kirche in praxi nichts anderes übrig, als in dieser Sache zu schweigen. Das andere Beispiel betrifft die Zwangssterilisation erbkranker Menschen, welche bekanntlich durch ein Gesetz eingeführt worden ist. Sterilisation bedeutet einen Eingriff in den von Gott geschaffenen menschlichen Leib, den so zu verletzen uns verboten ist. Ein Theologe (Fr. W. Schmidt) rechtfertigt aber die Zwangssterilisation folgendermaßen: „So gewiß mit seinem Fortpflanzungsvermögen der Einzelne in den Dienst der Geschlechterfolge gestellt ist, ist das Geschehen der Zeugung nicht bloß eine private, sondern eine eminent soziale Angelegenheit. Das Recht des Individuums auf Unversehrtheit des Leibes wird da zum Unrecht, wo der verantwortungslose Gebrauch seiner Organe notorisch Unheil stiftet. Gerade wer das Geschehen der Zeugung religiös, d. h. als Teilhabe an Gottes Schöpfungswerk versteht, gerade der kann es nicht als blindes Naturgeschehen fatalistisch sich vollziehen und auswirken lassen, sondern nur als Akt voll der schwersten Verantwortung würdigen. Auch vom Evangelium aus ist nicht die Unversehrtheit des Leibes schlechthin gefordert, sondern sehr wohl auch ein Recht zur Verletzung dieser Unversehrtheit des Leibes um einer höheren Ordnung willen gegeben.“ Wir erinnern uns aber an keine einzige Bibelstelle, die erlauben würde, den Einzelnen dem Volke als einer sog. „höheren Ordnung“ zu opfern. In gleicher, ja noch deutlicherer Weise hat sich ein kirchlicher Pressedienst für die religiöse Begründung der Sterilisation hingegen. Auch hier erscheint darum der Totalitätsanspruch des Staates und seine Anerkennung als eine Beschränkung der kirchlichen Verkündigung, gegen die sich die Kirche eigentlich laut zur Wehre setzen müßte.

Man soll nun allerdings nicht glauben, daß gar keine Opposition gegen das staatliche Totalitätsdenken vorhanden sei. Sie ist im Gegenteil ziemlich rege, aber — verständlicherweise — nicht direkt gegen den Staat gerichtet, sondern gegen die Lehren der nationalsozialistischen Parteiangehörigen in der Kirche. Da hört man in der Tat häufig sehr scharfe Worte. Insbesondere

bildet den Gegenstand der Kritik natürlich jene nationalsozialistische Theologie, welche neben der Offenbarung Gottes in der Heiligen Schrift auch noch eine Offenbarung Gottes in der Sitte, Sittlichkeit und Art des Volkes, sowie in der nationalsozialistischen Bewegung selbst dartut. Es wird also da nicht weniger behauptet, als daß im deutschen Volkstum das Gesetz Gottes zum Ausdruck komme. Von da aus ist es nur noch ein Schritt bis zu der weiteren deutschchristlichen Folgerung, daß Evangelium und Volkstum eine Einheit bildeten. Demgegenüber wird jedoch auch unermüdlich darauf hingewiesen, daß es neben der Offenbarung in der Heiligen Schrift eine Offenbarung in Natur und Geschichte nicht geben könne; auch sei es nicht zugänglich, in der Gegenwart Gottes Walten an den äußeren Erscheinungen aufzuweisen.

Kräftige Stimmen sprechen hinwiederum stets für den Totalitätsanspruch der Kirche, den sie demjenigen des Staates gegenüberstellen. Nur von der Kirche, als dem übergeordneten Leibe Christi her — heißt es da — sei die Abgrenzung gegenüber dem Staate zu vollziehen, und dem Staate dürfe das Recht der Abgrenzung der kirchlichen Sphäre nicht zugestanden werden. Die Kirche dürfe nicht Mittel zum Zweck sein für den Staat, um seinen Totalitätsanspruch zu erfüllen. Es sei demgemäß vollkommen unhaltbar, wenn der Staat eine Kirche wolle, die „in den großen Aufbau Deutschlands einbezogen ist“ und die „der nationalen Bewegung den unentbehrlichen religiös-kirchlichen Unterbau liefert“.

Gewiß muß anerkannt werden, daß der nationalsozialistische Staat vielem Nachachtung verschafft hat, was auch von der Kirche schon lange gefordert wurde. Er hat insbesondere dem Volke die Augen für die natürlichen Schöpfungsordnungen wieder geöffnet. Aber mit seinem Totalitätsanspruch geht er unbedingt zu weit. Die Kirche kann nie und nimmer zugeben, daß der Staat autonom auf allen Gebieten walten und sich dabei durch seine Theologen noch den Anschein geben darf, als liege in seinen Handlungen eine göttliche Offenbarung. Vielmehr steht der Staat ebenso wie die Kirche unter dem Worte Gottes und muß sich von der Kirche, auch wenn er es nicht gern hört, dieses Wort verkündigen lassen.

Im Kampf zwischen den beiden Totalitätsansprüchen wird die Kirche trotz ihres besseren und weiter reichenden Anspruches viel leiden müssen. Aber die Drangsal wird sie lehren, ihre einzige Waffe recht zu gebrauchen: das Bekenntnis. Redend und leidend wird sie bekennen und dem Staate sagen müssen, was der greise Schweizer Theologe Professor Adolf Schlatter in Tübingen so treffend formuliert hat:

„Wir, die Kirche, sind die Gemeinschaft derer, die sich nicht der Menschen rühmen, sondern Gottes.“

Wir, die Kirche, sind die Gemeinschaft derer, die nicht nach dem Fleisch wandeln, sondern nach dem Geist.

Wir, die Kirche, sind die Gemeinschaft derer, die nicht die Knechte von Menschen, sondern als die Freien zu einem Leib verbunden sind.“

VI. Ausländische Betrachtung.

Mit nicht geringem Wohlgefühl berichtet die dem Nationalsozialismus abholden ausländische Presse über den deutschen Kirchenkonflikt. Ohne innerlich an den tiefen Glaubensfragen, die den deutschen Protestantismus bewegen, teilzunehmen, empfinden viele Widersacher des Dritten Reiches doch eine hohe Genugtuung über die Opposition der Bekenntnisgemeinschaft — und zwar aus dem einzigen Grunde, weil sie sich in den schärfsten Gegensatz stellt zu der offiziellen deutschchristlich-nationalsozialistischen Kirchenleitung. Daß eine solche Mitsprache und Beurteilung — der man auch in der schweizerischen Presse die innerliche Unbetheiligtigkeit auf Schritt und Tritt anmerkt —, daß solche Berichte und Kommentare kein rechtes Bild geben, liegt auf der Hand. Der ausländische Beobachter des deutschen Kirchenkampfes muß sich schon an die kirchlichen Kundgebungen selbst halten und sie im Glauben zu erfassen suchen, um zu erkennen, worum es geht.

Was sich in der deutschen evangelischen Kirche derzeit ereignet, ist allerdings ein Kampf von gigantischem Ausmaße, wie ihn wohl die Kirchengeschichte früher noch kaum zu verzeichnen hatte. Ausscheidung der Juden aus der christlichen Glaubensgemeinschaft, Ablehnung des Alten Testaments, Gründung der Kirche auf Blut und Boden anstatt auf Glauben, Aufklaren des germanischen Heidentums, Bruch der Kirchenverfassung, Schaffung eines papstähnlichen Bischofsamtes, Einführung des politischen Führerprinzips in die Kirche, staatliche Gewaltmaßnahmen wegen Glaubenssachen, Verkündung einer „rechtmäßigen deutschen evangelischen Kirche“ neben der offiziellen durch maßgebende kirchliche Führer, Gründung einer Bekenntnisgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten — das sind Ereignisse, die dem Protestantismus, und zwar nicht nur dem deutschen, an die tiefste Wurzel gehen, wissen wir doch, wie bedeutungsvoll der deutsche Protestantismus für den der ganzen Welt ist. Wir sollen und müssen deshalb dazu Stellung nehmen. Aber auch in der Schweiz haben wir keinen Grund, uns bei der Beurteilung der deutschen Verhältnisse irgendwie zu verstellen oder zu überheben.

Zu einem Verstellen rechne ich insbesondere jenes Tun eines Teils unserer Presse, als ob sie mit der deutschen Bekenntnisbewegung innerlich sympathisierte. Die Sympathie, welche wir da wahrnehmen, ist rein äußerlich und von der Antipathie gegen das Dritte Reich bestimmt. Innerlich ist die Sympathie nur halb so groß oder meistens überhaupt nicht vorhanden. Denn die Bekenntnisbewegung ist ja das reinste Gegenteil von dem, was die gleiche Presse und Politik im täglichen Gebahren als Religion pflegt und befürwortet. Der Pfarrernotbund, die Bekenntnisbewegung, das sind ja gerade diejenigen Glaubensgruppen, die sich enge an die Heilige Schrift und an die reformatorischen Bekenntnisse anschließen, die zurückgezogen mit der Bibel in der Hand ihres schlichten Christenglaubens gelebt haben, und die man deswegen gerne als rückständig, orthodox und muckerisch verschrie. Diese einfachen Kreise, welche zu keiner Zeit auf Weltkonferenzen große

Worte zu führen verstanden, sind jetzt auf einmal mit ihrer geistlichen Kraft hervorgetreten, während jene liberalen Wortemacher auf einmal ganz schweigsam geworden sind, soweit sie sich nicht schon den „Deutschen Christen“ angeschlossen haben. In Tat und Wahrheit liegt die innerliche Sympathie der großen Politik und Presse wohl ganz anderswo als bei der Bekenntnisbewegung, nämlich bei den „Deutschen Christen“, die ja allein die „nötige Distanz“ von Bibel und Bekenntnis wahren. Oder entspricht zum Beispiel nicht die geistliche Haltung des nachstehenden deutschchristlichen Liedes besser dem Glauben auch mancher unserer „Staatsbürger“ als die Haltung eines jener alten „bekenntnisbeschränkten“ Kirchenlieder?: „Volk der Arbeit, Land der Not, Brüder, Schwestern, Volksgenossen, lasset zu der Väter Gott unsre Hände lichtwärts sprossen, daß ob unserm harten Tun, schirmend Vaterhände ruhn. Tilge aus dem deutschen Land feiger Selbstsucht Mammons knechte! Volk, das zu sich selber fand, klammert sich an deine Rechte. Wagt der Ahnen Flammenkraft, reiß uns aus des Staubes Haft!“

Der ausländische Betrachter der Vorgänge im deutschen Protestantismus ist aber auch geneigt, sich selbst zu überheben angesichts der unsäglichen Fehlgriffe und Wirrnisse. Was er gefühlsmäßig aus seiner Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus an den Deutschen Christen verabscheut: jene Gleichschaltung der Kirche mit dem Staate, das ist z. B. gerade bei uns in der Schweiz in einem sehr hohen Maße Tatsache. Auch wir haben eine Gleichschaltung. Sie äußert sich dort, wo es heißt, der Pfarrer als Staatsangestellter habe sich auf den Standpunkt seines Brotherren zu stellen. Oder auch dort, wo erklärt wird, weil der Staat die Wiederverheiratung Geschiedener zulasse, so müsse sie auch von der Kirche gebilligt werden. Oder dort, wo eine Synode in politischen Wahlkreisen bestellt wird. Oder dort, wo die politischen Parteien und Gesichtspunkte bei den Kirchenpflegerwahlen den Ausschlag geben. Aus all diesen auch bei uns leider heimischen und nicht einmal als verwerflich betrachteten Gepflogenheiten und Denkweisen ergibt sich, daß auch wir in hohem Maße „gleichgeschaltet“ sind. Das Schimpfen über die kirchliche Gleichschaltung in Deutschland sollte also stets gedämpft werden durch das Bewußtsein der eigenen Gleichschaltung, und es sollte sich vor allem so auswirken, daß wir die Gleichschaltung bei uns selber bekämpfen.

Die Stimmen, welche aus dem deutschen Protestantismus zu uns herüberdringen, werben um Verständnis und um brüderliche Stärkung in dem harten Glaubenskampfe. Wir sind ihnen die rechte christliche Antwort schuldig. In diesem Sinne ist es erfreulich, daß sich 606 schweizerische Theologen an ihre deutschen Amtsbrüder gewendet haben mit einem Schreiben, worin u. a. steht: „Wir sagen Ihnen Dank, daß Sie bis dahin die Sache der Kirche Jesu Christi in Ihrem Volk und Vaterland aller Anfeindung und Gewaltübung zum Trotz tapfer und unter schweren persönlichen Opfern vertreten haben. Ihr und Ihrer Gemeinden Widerstand ist uns und allen ernsthaften evangelischen Christen eine Glaubensstärkung. Sie kämpfen und leiden für

die Erhaltung und Erneuerung der Kirche weit über Ihr Vaterland hinaus. Eben darum dürfen wir Sie bitten: Lassen Sie sich nicht beirren in diesem Kampf, der Ihnen verordnet ist! Halten Sie die Front bis zum Äußersten!“ Auch der Schweizerische Evangelische Kirchenbund hat eine Erklärung abgegeben, in der es u. a. heißt: „Wir dürfen Sie versichern, daß die schweizerischen Reformationskirchen herzlichen Anteil nehmen an dem schweren Ringen unserer deutschen Glaubensgenossen um den Neubau ihrer Kirche und die Erhaltung ihrer reformatorischen Eigenart. Wir nehmen durchaus teil an dem geistigen Kampf unserer deutschen Glaubensgenossen, um eine Stärkung und Vertiefung evangelischen Lebens mitten in Staat und Volk. Aber wir sind nicht minder interessiert an der Aufrechterhaltung jener weiteren Glaubensgemeinschaft, die aus der Reformation hervorgegangen ist und in der ökumenischen Bewegung einen weiten Kreis von evangelischen Kirchen umfaßt und würden es aufs Tiefste bedauern, wenn diese neu gewonnene Lebens- und Arbeitsgemeinschaft durch die religiöse Entwicklung und kirchenpolitische Maßnahmen im Ursprungsland der Reformation geschwächt würde.“

Gerade die ökumenische Bewegung hat sich nun ebenso sehr wie die Schweizer um den deutschen Kirchenkampf interessiert; man braucht nur auf den sehr scharfen Brief hinzuweisen, welchen der Präsident des Ökumenischen Rates für praktisches Christentum, der Lordbischof von Chichester, am 18. Januar 1934 an den Reichsbischof richtete und worin er konstatierte, daß dieser seinen positiven Zusagen nicht entsprochen habe. Außerdem haben sich auch eine Reihe von fremden Kirchen an den Reichsbischof gewendet, um ihn auf die Gefährdung der internationalen kirchlichen Beziehungen durch den deutschen Kirchenkonflikt aufmerksam zu machen. Proteste sind ergangen von Seiten der schottischen Kirche, vom schwedischen Erzbischof und von Seiten des Reformierten Weltbundes; auch der amerikanische Federal Council hat seinen europäischen Sekretär abgeordnet, damit er dem Reichsbischof die schweren Bedenken kundgebe, die sein Regiment in der amerikanischen öffentlichen Meinung hervorrufe. Als besonders eindringliche Mahnung soll die Stimme der Stockholmer Pastorengesellschaft noch wiedergegeben werden, in der es heißt: „Der Kampf gilt dem Christentum selbst, seinem Sein oder Nichtsein. Was in diesen Tagen in Deutschland geschieht, ist nichts mehr und nichts weniger als das Hervortreten einer neuen Religion auf den Schauplatz neben und im Gegensatz zum Christentum, einer Religion, die gegründet ist auf „Blut und Boden“, auf Rassenidealismus und Rassenegoismus. Diese hat in gleicher Weise Christen und Nichtchristen in ihre Fesseln geschlagen. Von tieferen Gesichtspunkten her wird daher der Unterschied zwischen „Deutschen Christen“ und der heidnischen „Deutschen Glaubensbewegung“ oft überraschend gering. . . Das außerordentliche Gefährvolle ist, daß das derzeitige Kirchenregiment nicht das geringste Verständnis dafür hat, um was der Kampf eigentlich geht. Es glaubt, die Sache des Christentums zu befestigen und merkt nicht, daß

es in die neue Rassenreligion abgeleitet. Gewiß betont es oft, daß die Bibel und das Bekenntnis unangetastet bleiben sollen, doch verrät selbst der Tonfall, daß man von etwas anderem lebt. . . Aber es gibt in der deutschen Kirche Männer — und die sind glücklicherweise nicht wenige an Zahl —, die verstehen, was auf dem Spiele steht, und daß das, was diese neue Religion den Menschen zu bieten hat, vom christlichen Standpunkt her nichts anderes als Abgötterei ist. Man schafft sich einen neuen Gott nach seinem eigenen Bild, nach dem Bilde des deutschen Menschen. Die Christen, die das sehen, müssen um ihrer Treue willen dem Evangelium gegenüber in den Kampf getrieben werden.“

Bei aller Berechtigung der Kritik an den deutschen Verhältnissen berührt es uns doch merkwürdig, wie fleißig das kirchliche Ausland sich mit ihnen befaßt. Wir erinnern uns kaum, daß gegen andere schlimme Verhältnisse, z. B. in Amerika, ähnliche Erklärungen ausgegeben worden wären, obschon es der Gründe dafür genug gegeben hätte. Wenn man alles liest, was jetzt im Ausland über die deutsche evangelische Kirche geschrieben wird, so kann man sich wirklich nicht des Eindruckes erwehren, als ob neben einer berechtigten Besorgnis um das Schicksal des Ursprungslandes der Reformation doch auch ein gutes Teil Schulmeisterei getrieben werde, und als ob sich in den kirchlichen Erklärungen auch ein gutes Teil politische Abneigung gegen das Dritte Reich Luft mache. Darum gilt es immer: man soll solche Erklärungen cum grano salis genießen.

Auf der anderen Seite erscheinen die kirchlichen Rundgebungen des Auslandes als der notwendige Ausdruck der kirchlichen Verbundenheit des Protestantismus, dem es nicht gleichgültig sein kann, in welcher Lage die deutsche evangelische Kirche sich befindet, — ob sie dem reformatorischen Bekenntnis entfremdet und in ein nationalkirchliches Papsttum verwandelt wird. Gerade Deutschland ist bei dem Autarkiewollen, das sich auf allen Gebieten bemerkbar macht, in Gefahr, sich auch hinsichtlich des christlichen Glaubens in selbständige unchristliche Gedankengänge zu verrennen, wenn nicht innen und außen immer wieder die notwendige Kritik laut wird. Darum tut jede ernsthafte ausländische Betrachtung und Beurteilung der Deutschen Evangelischen Kirche, jede Beurteilung auf Grund von Schrift und Bekenntnis allein, unserer Nachbarkirche und dem ganzen deutschen Volke einen wichtigen Dienst.